

Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie 2017/2018



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	3
II.	Thermische Solaranlagen	6
III.	Holzheizungsanlagen	8
IV.	Fernwärmeanschluss	10
V.	Fernwärmeerrichtung	12
VI.	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen	14
VII.	Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen	17
VIII.	Förderaktion Heizungsfit.....	20

IMPRESSUM

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA Energie;

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 gültig.

I. ALLGEMEINES

(1) INHALT

Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern, Photovoltaikanlagen, Stromspeichern sowie Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Anlagen im Bundesland Kärnten. Einreichen können alle Betriebe, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine. Unter gesondert definierten Bedingungen können auch Privatpersonen für thermische Solaranlagen, PV-Stromspeicher und der Förderungsaktion Heizungsfit ansuchen. Diese Förderungsrichtlinie gilt nicht für **Förderungsgegenstände der Kärntner Wohnbauförderung!**

(2) ZIELSETZUNG

2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Das Ziel ist die CO₂-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 zu erreichen.

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Nichtwohngebäude unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Dabei soll besonders auf die Vorbildwirkung öffentlicher Einrichtungen wie Gemeinden, Bildungseinrichtungen etc. geachtet werden.

(3) VORAUSSETZUNGEN

- a) Andere für denselben Gegenstand von Bund, EU oder Land (z.B. KWF) gewährte Förderungen werden bei der Förderungsintensität eingerechnet.
- b) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- c) Die Richtigkeit seiner Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen.
- d) Der Förderungswerber muss Eigentümer oder Besitzer eines Leasing- oder Contractingvertrages des Fördergegenstandes sein.
- e) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.
- f) Bei Fördermaßnahmen deren Antragstellung im Nachhinein erfolgt, wird vor Beginn der Arbeiten eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes dringend empfohlen.
- g) Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projektes und nach Rechnungslegung einzubringen. Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2016 errichtet

worden sein. Für die Einhaltung dieser Frist ist das Datum der Rechnung (Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile (z.B. Kesselanlage, Solaranlage, Übergabestation) ausschlaggebend. Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energiereferat des Landes handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.

- h) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- i) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- j) Die Weitergabe der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt wird zur Überprüfung der „de minimis“ - Bestimmung der EU vom Förderungswerber gestattet. Der Förderungswerber hat von sich aus den Erhalt von mehr als € 200.000,- an Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre der Förderstelle zu melden.
- k) Die Organe der Förderungsstelle sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- l) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden nur die Nettokosten (Kosten exkl. MWSt.) anerkannt.

(4) FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Grundsätzlich ist nach Fertigstellung der Arbeiten mit dem jeweiligen Antragsformular anzusuchen. Für Fernwärmeprojekte, Stromspeicher für PV-Anlagen und Beratungsleistungen ist vor Auftragsvergabe anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.

(5) DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNG

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 4 DSG 2000 gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 1. im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Kärntner Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - b. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Förderungsenehmers oder seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

(6) KOSTEN UND GERICHTSSTAND

- b) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt vorgesehen.

(7) GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 gültig.

II. THERMISCHE SOLARANLAGEN

(1) ZIELSETZUNG

Im Hinblick auf die angestrebten Ziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen bestehen in den Bereichen Warmwasserbereitung und Raumheizung wesentliche Potenziale. Einerseits den Energieverbrauch zu reduzieren und andererseits fossile durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen.

Durch diese Förderung sollen in Kärnten pro Jahr neue thermische Solaranlagen im Ausmaß von 5.350 m² in den Bereichen öffentliche und private Dienstleister sowie bei Gewerbebetrieben errichtet werden. Damit können 1.800 Tonnen CO₂-Emissionen vermieden werden.

Diese Förderung dient der Erreichung des Kärnten-Zieles der EU-Endenergieeffizienzrichtlinie.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche und juristische Personen.

(3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, betrieblich und öffentlich genutzter Schwimmbadheizung sowie Prozesswärme. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermietung), öffentliche Einrichtungen, Landwirte, Private (sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind) sowie Vereine.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- c) In Gebieten mit Biomasse-Fernwärmeversorgungsanlagen, die im Sommer eine Warmwasseraufbereitung anbieten und bei denen ein Anschluss zum Zeitpunkt der Errichtung der Solaranlage zu ortsüblichen Anschlussgebühren möglich ist, ist eine Förderung nicht möglich. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- d) Pro m² Flachkollektor ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und/oder Puffer) von mindestens 70 Liter bzw. pro m² Vakuumrohrkollektor von mindestens 100 Liter notwendig. Bei Nichteinhaltung des Mindestspeichervolumens wird die Förderung aliquot gekürzt.
- e) Die eingesetzten Kollektoren müssen nach der „Solar Keymark“ Richtlinie zertifiziert und dürfen nicht galvanisch beschichtet sein.

- f) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, Schwimmbadheizung und Prozesswärme.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Solaranlage (Kollektoren)
- Wärmespeicher
- Verrohrung, Pumpengruppe
- Wärmezähler
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungs- und Beratungskosten

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers
- Hybrid- und Schwimmbadkollektoren

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Größe der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses in Höhe von max. 50 % der anerkehbaren Investition unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen vergeben.

Thermische Solaranlagen	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 120 Euro/m² Bruttokollektorfläche
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • + 25 Euro/m² Bruttokollektorfläche für Anlagen in einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. einer e5-Gemeinde. Gleichzeitig erhöht sich die Förderungsintensität auf 55 % • Bei Einbau eines Wärmezählers erhöht sich die Förderung um 300 Euro.
Die Förderung ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Austria (sofern vorhanden)
- Ökofit-Beratungsprotokoll- oder Energieberatungsprotokoll (auf Verlangen)

III. HOLZHEIZUNGSANLAGEN

(1) ZIELSETZUNG

Neben der Verbesserung der Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden (Wärmedämmung) besteht durch Umstellungen bestehender Heizungsanlagen auf moderne Holzheizungsanlagen ein großes Potenzial zur Verringerung der CO₂-Emissionen.

Entsprechend der Maßnahmen des eMap sollen pro Jahr im Bereich der Gebäude für öffentliche bzw. private Dienstleistungen (50 Heizungen) und produzierendes Gewerbe (Heizungen mit einer Gesamtleistung von 1 MW) von fossilen Brennstoffen auf Erneuerbare umgestellt oder alte Kessel ersetzt werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO₂-Emissionen von 12.270 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche und juristische Personen.

(3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) Die Wärmeerzeugung muss Gebäuden dienen, die öffentlich, betrieblich (auch Privatzimmervermietung), oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch bei der Förderungsintensität berücksichtigt).
- c) Holzheizungen werden nur in Gebieten gefördert, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betroffene Objekt nicht möglich ist.
- d) Folgende Emissionsgrenzwerte müssen bei der Typenprüfung nach ÖNORM EN 303-5 eingehalten werden:

Angaben beziehen sich auf 13% O ₂	CO mg/MJ	org C mg/MJ	NOx mg/MJ	Staub mg/MJ	CO mg/Nm ³	org. C mg/Nm ³	NOx mg/Nm ³	Staub mg/Nm ³
Pelletsessel	60	3	100	15	90	5	150	23
Hackgutkessel	150	5	120	30	225	8	180	45
Scheitholzessel	250	30	120	30	375	45	180	45

- e) Für einen Scheitholzessel ist ein Wärmespeichervolumen (Boiler und Puffer) von mindestens 50 Liter pro kW Nennleistung des Kessels notwendig.
- f) Es muss eine Rücklauf Temperaturanhebung vorhanden sein und der Abbrand muss geregelt erfolgen.
- g) Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- h) Landesförderungen der letzten 10 Jahre für Gegenstände dieser Förderungssparte werden angerechnet.

- i) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert werden Kesselanlagen für Zentralheizungen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kesselanlage inklusive Beschickung, und Rauchgasreinigung
- Wärmespeicher
- Einbindung ins Heizungssystem
- Kamin
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlageteile
- Planungs- und Beratungskosten

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude
- Personal-Eigenleistung des Antragstellers

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Höhe von max. 40 % unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen vergeben. Die maximale Höhe des Baukostenzuschusses beträgt für Pellets-, Scheitholz- und Hackschnitzelheizungsanlagen:

	Holzheizungsanlagen
Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> • 100 Euro/kW (0-50 kW) • 50 Euro/kW (für jedes weitere kW)
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • + 20 Euro/kW Nennleistung bei einem Umstieg von Öl- oder Gas-Zentralheizungsanlagen • + 20 Euro/kW Nennleistung für Anlagen in einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. einer e5-Gemeinde. Gleichzeitig erhöht sich die Förderungsintensität auf 45 %
Die Förderung ist mit 40 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.	

(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

- Antragsformular
- Abnahmeprotokoll
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Austria (sofern vorhanden)
- Ökofit-Beratungsprotokoll- oder Energieberatungsprotokoll (auf Verlangen)

IV. FERNWÄRMEANSCHLUSS

(1) ZIELSETZUNG

Durch Fernwärmeanschlüsse (auf Basis erneuerbarer Energieträger) sollen die bei der Raumwärmeerzeugung aus herkömmlichen Feuerungsanlagen emittierten Luftschadstoffe vermindert werden. Eine Steigerung der Fernwärmenutzung dient als Vorleistung für den Energiemasterplan 2025. In Kärnten sollen pro Jahr zumindest 100 zusätzliche Fernwärmeanschlüsse (mit einer Anschlussleistung von 10 MW) bei öffentlichen Gebäuden sowie im Gewerbebereich installiert werden. Damit soll eine jährliche Einsparung an CO₂-Emissionen von 7.000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche und juristische Personen.

(3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- a) Es muss sich um den erstmaligen Anschluss des Gebäudes an eine Fernwärmeversorgungsanlage handeln. Die Wärmeerzeugung muss Gebäuden dienen, die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- b) Wenn die Möglichkeit besteht, soll auch eine Bundesförderung beantragt werden (bei Nichtbeantragung wird der mögliche Förderungsbetrag automatisch von der zu gewährenden Landesförderung abgezogen).
- c) Der Förderungswerber darf nicht alleiniger Eigentümer der Fernwärmeanlage, an die angeschlossen wird, sein.
- d) Abschluss eines rechtsgültigen Anschluss- und Wärmelieferungsvertrages über mindestens 10 Jahre.
- e) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn der Wärmelieferungsvertrag nicht eingehalten oder die Wärme nicht mindestens 10 Jahre abgenommen wird.
- f) Der Anschluss muss durch ein dazu konzessioniertes Unternehmen erfolgen.
- g) Die Wärme muss zu mindestens 90 % aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-EIWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammen.
- h) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von 2 Jahren ab Antragstellung und nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderungsstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.

(4) FÖRDERUNGSINHALT

Förderungsfähige Anlagen(teile) für den erstmaligen Anschluss an eine Fernwärmanlage

- Anschlusskostenbeitrag
- Wärmeübergabestation (falls diese nicht schon beim Fernwärmeversorger gefördert wurde)
- Umstellung auf Zentralheizung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Temperaturspreizung zwischen Vor- und Rücklauf
- Hocheffiziente Umwälzpumpen
- Regelung, Verrohrung
- Einbindung der Warmwasserbereitung
- Entsorgung Öl-, Kohle- oder Gaskessel bzw. Öl- oder Gastank
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungs- und Beratungskosten

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Für den Anschluss an eine Fernwärmanlage wird ein einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss in Höhe von 30 % der anerkehbaren Investition unter Einbeziehung möglicher Bundes- oder EU-Förderungen gewährt.

(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

- Antragsformular
- Wärmelieferungsvertrag
- Originalrechnungen und -zahlungsbelege
- Positive Beurteilung der Kommunalkredit Austria (sofern vorhanden)
- Ökofit-Beratungsprotokoll- oder Energieberatungsprotokoll (auf Verlangen)

V. FERNWÄRMEERRICHTUNG

Fernwärme ist die Verteilung thermischer Energie in Form von Dampf oder heißem Wasser von einer zentralen Erzeugungsquelle durch ein Netz an mehrere Gebäude oder an Anlagen zur Nutzung als Raum- oder Prozesswärme.

(1) ZIELSETZUNG

Um die Ziele des eMap zu erreichen, ist ein weiterer ambitionierter Ausbau der Fernwärme notwendig.

Dadurch kann das bestehende Potenzial zur CO₂-Emissionseinsparung für Raumwärme der Bereiche öffentliche und private Dienstleistungen sowie produzierendes Gewerbe genutzt werden. Durch die Neuerrichtung und den Ausbau von Fernwärmeanlagen kann der lokale Energieträger Biomasse noch besser genutzt sowie eine vorbildliche und komfortable Heizmöglichkeit geboten werden.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

KOFINANZIERUNG DER BUNDESFÖRDERUNG

(3) FÖRDERUNGSABLAUF

- Die Antragstellung erfolgt bei der abwickelnden Stelle für die Umweltförderung Inland, der Kommunalkredit Public Consulting (www.umweltfoerderung.at).
- Der Antragsteller informiert die Förderungsstelle des Landes Kärnten (Abteilung 8) über die Antragstellung bei der KPC.
- Abschluss einer zusätzlichen Förderungsvereinbarung, falls die Förderhöhen des Landes Kärnten und der Kommunalkredit Public Consulting GmbH differenzieren.
- Information des Förderungswerbers über die Höhe der Ko-Förderung des Landes Kärnten.

(4) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNG

- a) Es gelten alle Vorschriften und Voraussetzungen der zum Zeitpunkt des Antrages gültigen Richtlinie der Umweltförderung Inland.
- b) Der Umwandlungswirkungsgrad des Kessels muss mindestens 85% betragen.
- c) Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75% betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- d) Der diskontierte kumulierte Cash Flow gemäß des Berechnungsprogrammes für die Umweltförderung Inland muss unter Berücksichtigung der Förderung spätestens ab dem 12. Finanzierungsjahr positiv sein.

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Der Förderungsumfang ergibt sich aus dem Förderungsvertrag mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

- Antrag
- Aufstellung der Kosten
- Originalrechnungen und -zahlungsnachweise

VI. STROMSPEICHER FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

(1) ZIELSETZUNG

Der eMap sieht eine Förderung von dezentralen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vor. Hierfür ist auch ein weiterer rascher Ausbau der Nutzung der Sonnenenergie für die Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen notwendig.

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Eigenversorgung mit Sonnenstrom und des Klima- und Umweltschutzes Anreize für die dezentrale Speicherung von Sonnenstrom zu schaffen.

Pro Jahr sollten 30 Stromspeicher entsprechend dieser Richtlinie gefördert werden. Dafür ist ein jährliches Förderungsbudget in Höhe von maximal € 90.000,-- vorgesehen.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Die Förderaktion richtet sich an natürliche und juristische Personen als Besitzer von Gebäuden, die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des geförderten Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein muss. Bei privat genutzten Gebäuden wird die Errichtung des Stromspeichers nur bei bestehenden Photovoltaikanlagen gewährt.

(3) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Überwiegende Eigennutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Stromes der Photovoltaik-Anlage;
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht;
- Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen;
- Für das Speichersystem ist die Vorlage einer 10 Jahresgarantie notwendig;
- Antragstellung bis 31.12.2018;
- Keine weitere Förderung einer öffentlichen Stelle für das Speichersystem;
- Inbetriebnahmeprotokoll der Photovoltaikanlage durch den Verteilernetzbetreiber (entfällt bei 100% Eigennutzung);
- Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaik-Anlage (entfällt bei 100% Eigennutzung);
- Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt;
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine geförderte Ökofit- oder Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes durchzuführen. Diese kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines vergleichbaren Dokumentes nach Absprache mit der Förderstelle entfallen.

(4) FÖRDERUNGSINHALT

Gefördert werden stationäre Stromspeicher auf Lithium-Technologie-Basis für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen.

Pro Standort wird nur ein Stromspeichersystem gefördert.

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Pro Standort werden maximal 10 kWh Nennkapazität gefördert. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Andere für diesen Gegenstand gewährte Förderungen werden eingerechnet!

Stromspeicher für PV-Anlagen	
Pauschale	<ul style="list-style-type: none">• 300 Euro/kWh Nennkapazität
Zuschlagsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none">• + 50 Euro/kWh Nennkapazität für Anlagen in einer Klima- und Energiemodellregion (KEM) bzw. einer e5-Gemeinde.
Die Förderung ist mit 40 % der Kosten excl. MWSt. begrenzt.	

(6) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

Der Antrag ist ausnahmslos unter Verwendung des Antragsformulars vor Bestellung bzw. Beauftragung des Speichersystems einzubringen.

Dem jeweils vollständig ausgefüllten Förderantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Angebot für das Speichersystem
- Inbetriebnahmemeldung der PV-Anlage an den Verteilernetzbetreiber (Kopie)
- 10 Jahresgarantie für das Speichersystem
- Nachweis für die überwiegende Eigennutzung des PV-Stromes (dies bedeutet, dass mindestens 500 kWh pro kWp und Jahr für die Eigennutzung herangezogen werden)
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen
- Bei unvollständigen Ansuchen ist der Förderungswerber einzuladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen
- Nach Vollständigkeit der Unterlagen wird mit dem Förderungswerber eine Förderungsvereinbarung abgeschlossen
- Vorlage der letzten Jahresstromabrechnung
- Weitere Jahres-Stromabrechnungen nach Inbetriebnahme des Stromspeichers sind auf Verlangen vorzulegen.
- **Bei fehlenden Budgetmitteln wird der Förderungsantrag zurückgewiesen.**

(7) FÖRDERUNGS AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Unterfertigte Förderungsvereinbarung
- Rechnungen (Originalrechnungen, Originalzahlungsbelege), die auf den Förderungswerber lauten und unzweifelhaft dem beantragten Förderungsgegenstand zuordenbar sein müssen.
- Abnahmeprotokoll eines Befugten

VII. BETRIEBLICHE PHOTOVOLTAIK-EIGENVERBRAUCHSANLAGEN

(1) ZIELSETZUNG

2014 haben die Kärntner Landesregierung und der Kärntner Landtag einstimmig den Energiemasterplan Kärnten (eMap) beschlossen. Das Ziel ist die CO₂-neutrale und atomfreie Energieautarkie bei Strom und Wärme bis Ende 2025 zu erreichen.

Mit dieser Förderungsrichtlinie sollen die Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger und zur Steigerung der Energieeffizienz im Bereich der Nichtwohngebäude unterstützt bzw. ermöglicht werden.

Durch den geplanten Ausbau der Photovoltaik mit 2,5 MW/_{peak} kann ein wesentlicher Beitrag dazu geliefert werden, dass die Tagesspitzen im Stromverbrauch vor allem im produzierenden Bereich aus heimischer Erzeugung abgedeckt werden können.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in Kärnten haben und eine Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch mit einer Leistung von mehr als 5 bis max. 50 kWp errichten.

(3) FÖRDERUNGSINHALT

- Der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch (Netzparallelbetriebsanlagen) die nach dem 01.01.2017 errichtet werden.
- Erweiterungen von bestehenden Anlagen von mehr als 5 bis max. 50 kWp zur Optimierung des Eigenverbrauchs

(4) DEFINITION EIGENVERBRAUCHSOPTIMIERT

Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 15 kwp wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres (falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kwp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:
21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kwp minus 5 kwp = max. 2 kwp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm

Wenn der Jahresstromverbrauch (Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres; falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) größer als 45.000 kWh ist, wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet: 15 kwp plus eine Leistung in kwp, die sich wie folgt errechnet: Jahresstromverbrauch minus 45.000 kWh, dieser Wert dividiert durch 5.000.

Beispiel: 50.000 kWh Jahresstromverbrauch; max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:
 $15 \text{ plus } ((50.000 \text{ minus } 45.000) \text{ dividiert durch } 5.000) = 16 \text{ kwp minus } 5 \text{ kwp} = \text{max. } 11 \text{ kwp}$ geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm

Die geplante und zur Förderung eingereichte PV-Anlage darf maximal PEAK-Leistung (auch im realisierten Zustand) nicht überschreiten.

Nicht förderfähig sind:

- Anlagen bis 5 kwp Leistung
- Anlagen mit Tarifförderung (nicht Eigenverbrauchsanlagen)
- gebrauchte Module
- Anlagen mit Netzeinspeisung auf Basis eines Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle (OEM AG)

(5) FÖRDERUNGSUMFANG

Das Ausmaß der Förderung beträgt 150,--Euro je kwp oder maximal 50 Prozent der Netto-Anschaffungskosten. Gefördert werden Anlagen mit einer Leistung größer 5 bis max. 50 kwp.

Die Förderung wird ausschließlich als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 vergeben.

(6) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Neben den in der Förderungserklärung angeführten Bedingungen gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Der Antrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Landesförderstelle einlangen.
- Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012).
- Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant und errichtet werden.
- Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren.
- Vollinhaltliche Anerkennung und Einhaltung der Richtlinien Impulsprogramm Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Die Umsetzung des Projektes bzw. die Abrechnung der Anlage hat bis maximal 12 Monate nach der Fördergenehmigung zu erfolgen - es gilt das Rechnungsdatum.
- Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- Die Förderung ist auf eine Photovoltaikanlage und Unternehmen beschränkt.

- Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001-6-63 (Elektro-Befund) einer/eines befugten Elektrotechnikerin/s.
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine geförderte Ökofit- oder Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes durchzuführen. Diese kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines vergleichbaren Dokumentes nach Absprache mit der Förderstelle entfallen.

(7) FÖRDERUNGSUNTERLAGEN

Erforderliche Unterlagen VOR Umsetzung der Maßnahme:

- Antragsformular
- Detailliertes Angebot (incl. ausgewiesener Spitzenleistung [kWp])
- Beratungsprotokoll oder vergleichbares Dokument

Erforderliche Unterlagen NACH Umsetzung der Maßnahme:

- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsbestätigungen (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Weitere Unterlagen sind bei Bedarf der Förderstelle vorzulegen.

(8) ABWICKLUNG / ANTRAGSTELLUNG

Die einfache und schnelle Abwicklung der Förderungsanträge ist ein wesentlicher Aspekt unserer Arbeit. Damit dieses gemeinsame Ziel erreicht werden kann, möchten wir für die betreffende Maßnahme die optimale Antragstellung und Durchführung aufzeigen:

- **Antragstellung:**
Der Förderungsantrag ist VOR Durchführung der Maßnahme an die Förderstelle des Landes Kärnten samt Beilagen zu senden. Sämtliche notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit Ihrer Investition sind mit dem Antrag zu übermitteln. Das Fehlen von Unterlagen verzögert die Bearbeitung des Antrages. Je Förderfall muss ein eigener Antrag gestellt werden!
- **Beurteilung:**
Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Förderungsteams prüfen die Vollständigkeit der Unterlagen und Einhaltung der Kriterien. Nach Abschluss der Kontrolle wird ein auf Basis der prognostizierten Kosten vorläufiger Fördervorschlag erarbeitet.
- **Genehmigung:**
Nach Genehmigung durch das zuständige Landesregierungsmitglied oder der Landesregierung wird Ihnen der vorläufige Fördervorschlag übermittelt.
- **Auszahlung:**
NACH Umsetzung der Maßnahme und Vorlage aller notwendigen Unterlagen, wird der endgültige Förderbetrag errechnet und auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen. Sollte die tatsächliche Förderung geringer als die auf Basis der Kostenschätzung kalkulierte Förderung sein, so reduziert sich die Förderung.

Die Umsetzung der Maßnahme bzw. die Abrechnung der Anlage hat bis maximal 12 Monate nach der Genehmigung der Förderung zu erfolgen.

VIII. FÖRDERAKTION HEIZUNGSFIT

(1) ZIELSETZUNG

Durch den hydraulischen Abgleich, den Einbau hocheffizienter Umwälzpumpen oder voreinstellbarer Thermostatventile und der Dämmung freiliegender Heizungsrohre kann die Effizienz der Heizungsanlage wesentlich verbessert werden.

Dies ist auch eine der Top-Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz des Energiemasterplans. Im Jahr 2017 sollten bei zumindest 200 Anlagen diese Effizienzsteigerung umgesetzt werden.

(2) FÖRDERUNGSWERBER

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermietung), öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Vereine und Privatpersonen.

Unter Gebäuden werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden. Einzelhäuser (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 5 Wohnungen), Doppelhäuser (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude), Reihenhäuser und Bauernhäuser.

(3) FÖRDERUNGSINHALT

Gefördert wird die Optimierung und die Effizienzsteigerung bestehender Biomasse- und/oder solarunterstützter Heizungsanlagen.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht durchgeführt werden.

Geförderte Maßnahmen können sein:

- Austausch auf Hocheffizienzpumpen (EEI von max. 0,23)
- Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren

(4) NICHT GEFÖRDERT WIRD

Neue Heizungsanlagen. Die Heizung muss mindestens drei Jahre alt sein.

Doppelförderungen des gleichen Fördergegenstandes sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Davon ausgenommen sind Förderungen von den Gemeinden.

(5) FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderung wird Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Anlage gewährt.

HYDRAULISCHER ABGLEICH

Die Förderung für die Durchführung des hydraulischen Abgleichs beträgt € 200,00. Der hydraulische Abgleich ist mit einem definierten Protokoll zu dokumentieren. Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs muss aus der Rechnung hervorgehen.

UMWÄLZPUMPEN

(Bei Heizungspumpen nur in Verbindung mit dem Protokoll des Hydraulischen Abgleichs förderbar!)
Die Förderung für den Austausch von Umwälzpumpen (Heizung, Warmwasserzirkulation) auf Hocheffizienzpumpen (EEI von max. 0,23) beträgt € 100,00 pro Pumpe.
Die getauschte Anzahl der Umwälzpumpen muss aus der Rechnung hervorgehen.

HEIZUNGSVENTILE

(Nur in Verbindung mit dem Protokoll des Hydraulischen Abgleichs förderbar!)
Die Förderung für den Austausch von nicht voreinstellbaren gegen voreinstellbare Ventile beträgt € 20,00 pro getauschtem Ventil. Die getauschte Anzahl der Ventile muss aus der Rechnung hervorgehen.

DÄMMUNG

Die Förderung der Dämmung von ungedämmten, frei liegenden Heizungsrohren beträgt € 200,00. Die Maßnahme ist durch zwei Fotos, jeweils eines vor und nach der Durchführung der Maßnahme sowie einer entsprechenden Rechnung zu dokumentieren und hochzuladen. Gefördert werden ungedämmte Rohrleitungen im Heizungs- bzw. Technikraum.

Folgende Mindestdämmstärken sind einzuhalten.

Leitungen bis einschließlich einem Durchmesser von 26,9 mm (3/4 Zoll)	mind. 20 mm Dämmung
Leitungen mit einem Durchmesser von 33,7 mm (1 Zoll)	mind. 30 mm Dämmung
Leitungen mit einem Durchmesser von mehr als 33,7 mm (1 Zoll)	mind. 40 mm Dämmung

Die maximale Förderung ist jeweils mit 40 % der anerkehbaren Kosten begrenzt.